



BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2023

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2022)

I. Beiträge

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der am 1. März des Beitragsjahres fällig ist. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Beitragsjahres, wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

Der Jahresbeitrag beträgt für:

a) Vollbeitragspflichtige aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	285 €
b) Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	395 €
c) Familien mit Kindern, einschließlich Kindern im Sinne der Buchstaben d) bis f)	
1. Familien mit einem Kind	420 €
2. Familien mit zwei Kindern	450 €
3. Familien mit drei oder mehr Kindern	470 €
Ist nur ein Elternteil aktives Clubmitglied, so beträgt der Beitrag:	
4. mit einem Kind	320 €
5. mit zwei Kindern	350 €
6. mit drei oder mehr Kindern	380 €
d) aktive jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (entfällt ab 2024)	75 €
e) aktive jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	140 €
f) aktive Mitglieder, die in der Schul- oder Berufsausbildung stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	145 €
g) inaktive Mitglieder (passiv)	65 €
h) Zweitmitglieder (aktive Vollmitglieder ab 18 Jahren)	170 €
i) Zweitmitglieder (Ehepaare & eheähnliche Gemeinschaften, aktive Vollmitglieder)	300 €



II. Eigenleistungsverpflichtung

Alle aktiven Mitglieder im Alter von 16 bis 65 Jahren sind zu einer Eigenleistung im Umfang von 4 Arbeitsstunden á 12,50€, entsprechend 50€, verpflichtet. Der Betrag wird im März zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen und nach Ableistung der Arbeitsstunden (z.B. beim Frühjahrsputz, bei Turnieren oder beim Nikolausmarkt) im Laufe des Kalenderjahres erstattet.

III. Zweitmitglieder

Zweitmitglieder müssen bis zum 15. Februar des Beitragsjahres unaufgefordert den Nachweis der aktiven Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein vorlegen, ansonsten zahlen sie den vollen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder.

IV. Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt für jede Mahnung 10,00 €.

V. Säumniszuschlag

Für jeden Beitrag, der nicht fristgerecht eingezahlt wird oder bei dem der Lastschrifteinzug aus Gründen scheitert, die das Mitglied zu vertreten hat, wird ein Säumniszuschlag je 1 v.H. je Monat (aufgerundet auf 10,00 €) erhoben.

VI. Sonderregelung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag, das Mahngeld oder den Säumniszuschlag ermäßigen oder erlassen.

Hinweis: Die Kündigung der Mitgliedschaft (per E-Mail an sekretariat@tchw-gladbeck.de) ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zum jeweiligen Jahresende möglich.